

fastet sind, gelten über den 31. Dezember 1950 hinaus bis zum Ablauf des 31. März 1951.

(2) Ein Antrag auf Verlängerung des Genehmigungsbescheides über den 31. März 1951 hinaus muß bis zum 1. März 1951 bei der für den Antragsteller zuständigen Landesfinanzdirektion gestellt werden. Dem Anträge sind Unterlagen über das Betriebsergebnis 1950 beizufügen.

(1) Genehmigungsbescheide der Reihe G 3 und deren Nachträge, die unbefristet sind, erlöschen mit Ablauf des 30. Juni 1951.

(2) Ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Genehmigungsbescheides muß bis zum 30. April 1951 bei der für den Antragsteller zuständigen Landesfinanzdirektion gestellt werden. Dem Anträge sind Unterlagen über das Betriebsergebnis 1950 beizufügen.

§ 3

(1) Diejenigen Betriebe, die, ohne Handwerksbetriebe im Sinne der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) zu sein, auf Grund einer den Landespreisämtern gegebenen -Delegation einen Genehmigungsbescheid erhalten hatten, dürfen bis zum Ablauf des 31. März 1951 von diesem Genehmigungsbescheid mit der Maßgabe Gebrauch machen, daß sie für ihre Erzeugnisse und Leistungen keine höheren Preise und Entgelte berechnen dürfen, als in den Verordnungen über die Preisbildung in den entsprechenden Handwerkszweigen zugelassen sind.

(2) Die im Abs. 1 genannten Genehmigungsbescheide erlöschen mit Ablauf des 31. März 1951.

(3) Ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Genehmigungsbescheides muß bis zum 1. März 1951 bei der für den Antragsteller zuständigen Landesfinanzdirektion gestellt werden. Dem Anträge sind Unterlagen über das Betriebsergebnis 1950 beizufügen.

§ 4

f) Alle sonstigen von Preisbehörden etwa erteilten Preisgenehmigungen — gleichgültig in welcher Form — sind von diesen bis zum 31. Januar 1951 zu widerrufen. Ausgenommen sind solche Preisgenehmigungen, die vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik oder kraft eines vom ihm erteilten Auftrages oder auf dessen besondere Weisung erteilt worden sind.

(2) Alle sonstigen von anderen Stellen etwa erteilten Preisgenehmigungen — gleichgültig in welcher Form — erlöschen mit Ablauf des 28. Februar 1951. Ausgenommen sind solche Preisgenehmigungen, die mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden sind.

§ 5

Die Genehmigungsbescheide der Reihe G 4 und deren Nachträge mit den Nummern G 4. 1 bis G 4. 269 sowie die Genehmigungsbescheide der Reihe G 5 und deren Nachträge mit den Nummern G 5. 1 bis G 5. 280 erlöschen mit Ablauf des 28. Februar 1951.

§ 6

Vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Genehmigungsbescheide und deren Nachträge, deren Frist zu einem späteren Zeitpunkt als dem 31. Dezember 1950 abläuft, bleiben von den Vorschriften dieser Preisverordnung unberührt.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 20. Dezember 1950 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1951

Ministerium der Finanzen
Dr. L o c h
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Därmen, Mägen und Blasen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 12. Januar 1951

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 11. Januar 1951 über die Bewirtschaftung von Därmen, Mägen und Blasen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 25) wird bestimmt:

§ 1

(1) Ablieferungspflichtige nach § 1 Abs. 1 der Verordnung haben abzuliefern:

- a) von Rindern..... Därme, Schlünde und Blasen,
- b) von Kälbern..... Butten und Blasen,
- c) von Schweinen..... Därme, Mägen und Blasen,
- d) von Schafen und Ziegen Saitlinge und Butten,
- e) von Pferden den gesamten Dünndarm.

(2) Folgende Mindestmengen der nach Abs. 1 genannten Produkte müssen abgeliefert werden:

- a) je Rind insgesamt 48,0 m,
- aa) je Jungrind (Fresser) „ 33,0m,
- b) je Kalb „ 0,8m,
- c) je Schwein „ 22,0m,
- d) je Schaf..... „ 25,0m,
- dd) je Ziege „ 22,0m,
- e) je Pferd..... „ 18,0m.

§ 2

(1) Die aus Hausschlachtungen abzuliefernden Därme, Mägen und Blasen, welche nach § 1 Abs. 2 der Verordnung von der Ablieferungspflicht nicht ausgenommen sind, müssen vom Besitzer des hausgeschlachteten Tieres an den von ihm mit der Schlachtung und Enthäutung beauftragten Hausschlächter am Tage der Schlachtung abgeliefert werden.

(2) Diese Hausschlächter sind von den Kreisen/kreisfreien Städten zur Annahme und sofortigen Weitergabe der ungeschleimten Därme, Mägen und Blasen an die ihnen nach § 3 der Verordnung noch bekanntzugebenden Sammelstellen oder Darmschleimereien zu verpflichten.